

Baustellenlärm: Was schädlich ist, ergibt sich aus der AVV Baulärm!

1. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen.*)

2. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen.*)

Problem/Sachverhalt:

Für den Ausbau des U-Bahn-Netzes hat die Senatsverwaltung Berlin einen Planfeststellungsbeschluss getroffen, der unter anderem einen neuen U-Bahnhof "Unter den Linden/Friedrichstraße" vorsieht. Der Planfeststellungsbeschluss enthält ein Schutzkonzept, um die Beeinträchtigungen der Anlieger durch Baulärm, Staub und Erschütterungen zu bewältigen. Gegen den Planfeststellungsbeschluss klagen Eigentümer bzw. Betreiber von Hotel-, Büro-, Geschäfts- und Wohngebäuden, die an die Bahnhofsbaustelle angrenzen. Sie verlangen, unter anderem, zusätzliche Schallschutzmaßnahmen. Streitig ist unter anderem auch, wonach sich die hinzunehmende Lärmbelastung richtet.

Entscheidung:

Das BVerwG urteilt, ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteile sich bei Baulärm nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Auf die TA Lärm könne selbst bei mehrjähriger Dauer einer Baustelle nicht zurückgegriffen werden, denn Baustellen seien vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausdrücklich ausgeschlossen. Dass die Regelungen zum Schutzniveau durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt wären, ist nichts ersichtlich. Das gilt sowohl für die Gebietseinteilung der AVV Baulärm als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte. Der Umstand, dass Baustellenlärm vorübergehend ist, rechtfertigt es auch heute noch, Immissionsrichtwerte festzulegen, die über den in verschiedenen anderen Regelwerken zu dauerhaften Lärmeinwirkungen vorgesehenen Werten liegen. Auch hinsichtlich der Regelungen zum Messverfahren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese inzwischen derart veraltet sind. Auch der Gesetzgeber sei offensichtlich davon ausgegangen, dass die AVV Baulärm nicht als überholt anzusehen sei, da er anlässlich der letzten Änderung des § 66 BImSchG in dessen Absatz 2 bis auf Weiteres die Fortgeltung der AVV Baulärm angeordnet habe.

Die AVV Baulärm ist damit die maßgebliche Beurteilungsgrundlage, wenn es darum geht, was die von Baulärm betroffenen Anlieger hinnehmen müssen.